

Wörtlichkeit des Angeklagten begründenden Tatsachen durch die staatlichen Rechtspflegeorgane rechtfertigte die Verurteilung.

In seinem Referat über Rolle und Aufgaben der Verteidigung im Ermittlungsverfahren stellte Rechtsanwalt B a r n i c k (Potsdam) fest, daß in der Vergangenheit die Haupttätigkeit des Verteidigers zu sehr im gerichtlichen Verfahren, insbesondere in der Hauptverhandlung, gesehen worden sei. Dabei sei ungenügend beachtet worden, daß das Ermittlungsverfahren ja der erste Abschnitt des einheitlichen sozialistischen Strafverfahrens ist. Es könne daher nicht verwundern, wenn in der Literatur über die Tätigkeit des Verteidigers im Ermittlungsverfahren nichts bzw. nur sehr wenig zu finden ist. Dieser Umstand veranlaßte den Referenten zu dem Vorschlag, ähnlich wie in der Sowjetunion Formen der Zusammenarbeit zwischen den Rechtsanwaltskollegien und der Rechtswissenschaft zu entwickeln, um die Probleme der Strafverteidigung wissenschaftlich zu durchdringen und die Forschungsergebnisse wirksam in die Praxis umzusetzen.

Ausgehend von den Möglichkeiten, welche die neue StPO dem Verteidiger im Ermittlungsverfahren eröffnet, wandte sich der Referent einer Reihe praktischer Fragen zu. Er hob hervor, daß eine sofortige Kontaktaufnahme des Verteidigers mit dem inhaftierten Beschuldigten für diesen eine außerordentliche psychische Bedeutung hat. Deshalb würden bei der Verwirklichung des Rechts des Verteidigers, den inhaftierten Beschuldigten sofort sprechen zu dürfen (§ 64 Abs. 3 StPO), von wenigen Ausnahmen abgesehen, auch kaum noch Bedingungen hinsichtlich des Besprechungsgegenstandes und der Art und Weise der Durchführung der Aussprachen festgelegt.

Durch die frühzeitige Wahrnehmung der Verteidigerrechte nach § 64 StPO könnten auch die Möglichkeiten zur Einlegung von Haftbeschwerden, zur Stellung von Beweisanträgen u. a. m. besser genutzt werden. In diesem Zusammenhang bemerkte der Referent, daß der Verteidiger verpflichtet sei, wichtige Entlastungszeugen nicht erst unmittelbar vor oder gar erst in der Hauptverhandlung zu benennen, sondern zum frühestmöglichen Zeitpunkt, da u. U. nach Vernehmung dieser Zeugen die Eröffnung des Hauptverfahrens gar nicht erforderlich wird.

Abschließend wies der Referent auf die Wichtigkeit der Teilnahme des Verteidigers an von ihm beantragten Beweiserhebungen, auf die Möglichkeit der Einreichung von Schutzschriften sowie auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit des Verteidigers mit den gesellschaftlichen Kräften hin.

Gegenstand des letzten Referats, das Rechtsanwalt Dr. Pein (Arnstadt) hielt, waren Fragen der Verteidigung in der Hauptverhandlung. Ausgehend davon, daß die Hauptverhandlung das entscheidende Stadium des Strafverfahrens darstellt, charakterisierte Pein die neue, sozialistische Atmosphäre unseres Strafverfahrens, die eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Strafverteidigung und die Wahrnehmung der Pflichten und Aufgaben des Verteidigers sei. Er erinnerte dabei an die Ausführungen des Präsidenten des Obersten Gerichts, wonach „sich in der Einstellung zum Rechtsanwalt letztlich die Einstellung des Gerichts zum verfassungsmäßig garantierten Recht auf Verteidigung zeigt“¹.

Ausführlich befaßte sich Pein mit dem in § 6 Abs. 2 StPO fixierten Grundsatz der Präsomtion der Un-

¹ Vgl. den redaktionellen Bericht „Die öffentliche Aussprache über die höhere Qualität der Rechtspflege hat begonnen“, NJ 1983 S. 5.

Ehrendoktorwürde für Rechtsanwalt Wolfgang Vogel

Auf Beschluß des Promotionsrates der Sektionen III und IV der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ wurde in einem akademischen Festakt am 17. Oktober 1969 Rechtsanwalt Wolfgang Vogel (Berlin) die Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft honoris causa verliehen.

Mit dieser hohen Ehrung werden die außerordentlichen Verdienste Wolfgang Vogels um die Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR, insbesondere sein Beitrag zur Bestimmung und praktischen Verwirklichung des Profils des Strafverteidigers in der sozialistischen Gesellschaft, gewürdigt. Sein persönlicher Anteil an der Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege fand vor allem Ausdruck in seinen wissenschaftlich fundierten Plädoyers in national und international bedeutsamen Prozessen vor dem Obersten Gericht, durch die er zur Erhöhung des Ansehens der Deutschen Demokratischen Republik beitrug.

Wolfgang Vogel hat hervorragenden Anteil an der Bestimmung der Aufgaben und der Rolle des Strafverteidigers bei der Bekämpfung von faschistischen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie an der Herausarbeitung der juristischen Beurteilung dieser Verbrechen überhaupt. Aus der Sicht des Strafverteidigers analysierte er wissenschaftlich begründet das Verhältnis von nazistischen Systemverbrechen und individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit und trug dazu bei, das Verhältnis der den Verbrechen zugrunde liegenden Ursachen und Bedingungen zur individuellen Schuld des Täters zu klären.

Durch die hohe wissenschaftliche Qualität seiner Tätigkeit hat Wolfgang Vogel - unter strikter Wahrung der spezifischen Stellung des Verteidigers im sozialistischen Strafprozeß — auch in wesentlichem Maße dazu beigetragen, daß sich eine immer bewußtere Mitwirkung der Rechtsanwälte im System der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität entwickelt. Mit seinen Gedanken zur Bestimmung und Verwirklichung der vorbeugenden Aufgaben des Strafverteidigers hat er neue Maßstäbe für die Verteidigung im sozialistischen Strafprozeß gesetzt.

schuld, aus dem folge, daß der Angeklagte nicht verpflichtet ist, einen Gegen- oder Entlastungsbeweis zu führen, wohl aber je nach Lage der Verdachtsmomente gehalten sein kann, zu erklären, daß und warum der Sachverhalt anders gewesen ist, als die Anklage annimmt. Als Konsequenzen aus dem Prinzip der Präsomtion der Unschuld behandelte der Referent die Beseitigung des Freispruchs mangels Beweises (§244 Abs. 1 Satz 4 StPO) und die Regelung der Entschädigung für Vermögensschäden, die dem Angeklagten durch Untersuchungshaft oder Verbüßung einer Strafe mit Freiheitsentzug entstanden sind (§§369 ff. StPO).

Mit dem jeweiligen konkreten Bezugspunkt auf die praktische Tätigkeit des Verteidigers wandte sich Pein danach den verschiedenen Formen der aktiven Mitwirkung des Verteidigers in der Hauptverhandlung zu. So beschäftigte er sich mit Umfang und Grenzen des Fragerechts gemäß § 229 StPO und erläuterte, welche psychologischen Gesichtspunkte bei Fragen an Zeugen zu berücksichtigen sind, welche Aspekte bei der Stellung von Beweisanträgen zu beachten sind